

**Geschäftsstelle**  
Lukasstrasse 17  
9008 St.Gallen  
071 245 52 01  
info@sgv-sg.ch  
www.sgv-sg.ch



Per E-Mail an alle SGV-Mitglieder  
Aufschaltung auf [www.sgv-sg.ch](http://www.sgv-sg.ch)

St. Gallen, 21. April 2020

## **CORONA-PANDEMIE** **Empfehlungen des SGV betr. Bezahlung von nicht oder nur zum Teil erbrachten Leistungen**

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten  
Sehr geehrte Rektoren  
Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der Schulverwaltungen

1. Das SGV-Präsidium steht seit Beginn der Corona-Krise in einem engen Austausch mit dem Amt für Volksschulen. Unsere Hinweise und Anregungen werden vom Amt für Volksschulen laufend aufgenommen und bei den speziell aufgeschalteten FAQ's berücksichtigt. Diese finden sich auf <https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/aus-dem-amt/Corona.html>.

Von besonderem Interesse für die Schulträger sind Fragen zur Anstellung, dem Lohn, der Kurzarbeitsentschädigung etc. Detaillierte Antworten finden Sie unter folgendem Link: <https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/aus-dem-amt/Corona/Personalrecht.html>.

2. Gewisse Fragen fallen aber nicht in den Zuständigkeitsbereich des BLD, so z.B. jene, wie mit Verdienstausschlag von Dienstleistern der Schule, wie z.B. Heilpädagogischer Dienst (HPD)<sup>1</sup> oder Schulbus-Unternehmungen, umzugehen ist. Anfragen sind deshalb direkt beim SGV eingegangen, wie allgemein mit Dienstleistungen umzugehen sei, die nicht oder nur noch zum Teil erbracht werden.

---

<sup>1</sup> Der SGV ist Kollektivmitglied beim HPD und mit SGV-Vorstandsmitgliedern sowohl im HPD-Vorstand als auch in der HPD-Delegiertenversammlung vertreten.

**Der SGV-Vorstand gibt dazu folgende Empfehlung ab:**

**Leistungen von Dritten, die aufgrund der Corona-Pandemie nur zum Teil oder nicht erbracht werden können, sollen trotzdem bezahlt werden, wenn**

- **diese Leistungen der Erhaltung von für die Schule wichtigen Strukturen (z.B. Therapien, Bibliotheken, Schulbustransporten) dienen;**
- **solche Anbieter nicht von anderen Unterstützungsgeldern (z.B. Kurzarbeitsentschädigung) profitieren;**
- **mit den Anbietern zuvor das Gespräch gesucht worden ist, um die Vertragsbestandteile der Zusammenarbeit zu klären und damit die Chancen von Anpassungen zu nutzen, indem z.B. Ersparnisse bei variablen Kosten, wie zum Beispiel Treibstoff für nicht durchgeführte Transporte, in Abzug gebracht werden.**

3. Der SGV-Vorstand hat bei seinen Empfehlungen berücksichtigt, dass der Bundesrat am 16. April 2020 angekündigt hat, dass die obligatorischen Schulen ab dem 11. Mai 2020 den Betrieb wieder aufnehmen werden.

Der Ausfall bzw. die Beschränkungen von Dienstleistungen Dritter wegen der Corona-Pandemie würde sich somit auf sechs Schulwochen beschränken. Unter diesen Umständen ist es für die Schulträger von grösstem Interesse, dass die Leistungen nach dieser Zeit sofort wieder erbracht werden können. Bei einer Einstellung von Zahlungen wäre dies erschwert; ggf. sogar ausgeschlossen, wenn private Unternehmungen Konkurs anmelden müssten.

4. Wir orientieren Sie gerne darüber, dass das SGV-Präsidium über das Amt für Volksschulen beim Amt für Gemeinden vorstellig geworden ist und beantragt hat, solche Zahlungen als zulässige Ausgaben zu betrachten. Die Abklärungen sind am Laufen, über die Ergebnisse informieren wir Sie, sobald diese vorliegen.

Im Namen des SGV-Vorstandes bitten wir Sie, sich bei Ihren Entscheiden an unseren Empfehlungen zu orientieren. Dafür danken wir Ihnen gleichermassen wie für Ihren grossen Einsatz, den Sie in diesen besonderen Zeiten für die Volksschule leisten.

Freundliche Grüsse

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident



Christoph Ackermann

Der Geschäftsführer



Dr. Markus Hellstern